

Verbot des Befahrens schwedischer Gewässer für fremde Tauchboote.

Stockholm, 22. Juli.

Wie „Svenska Telegrambyran“ mitteilt, hat die schwedische Regierung das seit 20. Dezember 1912 bestehende Verbot für fremde Unterseeboote, in schwedischen Gewässern zu fahren oder Aufenthalt zu nehmen, durch eine am 28. Juli in Kraft tretende amtliche Bekanntmachung ergänzt. Die Verfügung lautet nunmehr:

Unterseeboote, die zum Gebrauch im Kriege ausgerüstet sind und einer fremden Macht gehören, dürfen, auf die Gefahr hin, ohne vorhergehende Warnung mit Waffengewalt angegriffen zu werden, nicht in den schwedischen Hoheitsgewässern innerhalb dreier nautischer Minuten-Seemeilen vom Lande oder von der schwedischen Küste zu den äußerst vorgelagerten Klippeninseln, die nicht stets vom Meere überspült werden, fahren oder sich dort aufhalten. Ausgenommen davon ist die Fahrstraße durch den Döresund zwischen der Breitenparallele durch den Leuchtturm von Biken, 56 Grad 8 Minuten 7 Sekunden nördlich, und der Breitenparallele durch den Leuchtturm Klagehamn, 55 Grad 31 Minuten 2 Sekunden südlich.

Ist das Unterseeboot genötigt, infolge schwerer Wetter- oder Seeschadens in das verbotene Gebiet eingelaufen, so soll das obige Verbot keine Geltung haben, vorausgesetzt, daß das Boot in Ueberwasserlage gehalten wird und die Nationalflagge sowie das internationale Signal gehißt hat, das die Ursache seines Verweilens in verbotenem Gewässer angibt. Wenn diese Ursache aufhört, soll das Boot das verbotene Gebiet sobald als möglich verlassen.

Eine weitere amtliche Meldung besagt, daß im Zusammenhang mit dieser neuen Bekanntmachung die schwedischen Marinemannschaften, insbesondere die zur Wahrung der Neutralität bestimmten Wachen, in gewissen Küstenstrecken demnächst verstärkt werden sollen.

Eine andere Bekanntmachung bestimmt, daß es fremden Luftfahrzeugen bis auf weiteres verboten ist, schwedisches Gebiet zu überfliegen, mit Ausnahme gewisser Teile des Döresunds. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.